



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 249/J-NR/2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Berufe von Sexualstraftätern während des elektronisch überwachten Hausarrests“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Beide der Anfrage zu Grunde liegenden Medienberichte entsprechen nicht den Tatsachen. Derzeit (Stichtag 7. Jänner 2014) befindet sich eine als Koch beschäftigte Person – deren Verurteilung ein Delikt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zugrunde liegt – im elektronisch überwachten Hausarrest. Insgesamt – also seit Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests – waren es 30 Personen. Sie gingen jeweils einer Beschäftigung als Gastwirt, Hilfsarbeiter, Koch, Kraftfahrer oder Mechaniker nach. In sieben Fällen wurde das Beschäftigungsverhältnis nicht näher konkretisiert („Arbeiter“ bzw. „Angestellter“), in einem Fall wurde als Beschäftigung „Pensionist“ angeführt.

Zu 4:

Mit Stichtag 1. Dezember 2013 befanden sich insgesamt 239 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest.

Davon wurden acht Personen wegen eines Deliktes gegen die Freiheit verurteilt, die sich aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft auf folgende Justizanstalten verteilen:

Justizanstalt	Anzahl	Staatsbürgerschaft
Justizanstalt Eisenstadt	1	Österreich
Justizanstalt Graz - Jakomini	1	Österreich
Justizanstalt Klagenfurt	2	Österreich
Justizanstalt Wien - Simmering	1	Afghanistan

	1	Bosnien-Herzegowina
	1	Österreich
Justizanstalt St. Pölten	1	Österreich
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	

Wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden (davon) insgesamt zwei Personen verurteilt, die sich aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft auf folgende Justizanstalten verteilen:

Justizanstalt	Anzahl	Staatsbürgerschaft
Justizanstalt Graz - Jakomini	1	Rumänien
Justizanstalt Wien - Simmering	1	Österreich
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	

Wegen eines Deliktes gegen fremdes Vermögen wurden (davon) insgesamt 118 Personen verurteilt, die sich aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft auf folgende Justizanstalten verteilen:

Justizanstalt	Anzahl	Staatsbürgerschaft
Justizanstalt Eisenstadt	4	Österreich
Justizanstalt Feldkirch	1	Deutschland
	2	Österreich
Justizanstalt Garsten	2	Österreich
Justizanstalt Innsbruck	10	Österreich
	2	Serbien
	1	Staatenlos
Justizanstalt Graz - Jakomini	2	Bosnien-Herzegowina
	1	Kroatien
	12	Österreich
Justizanstalt Klagenfurt	12	Österreich
Justizanstalt Korneuburg	7	Österreich
	1	Rumänien
Justizanstalt Krems an der Donau	3	Österreich
Justizanstalt Linz	4	Österreich
	1	Türkei
Justizanstalt Ried im Innkreis	1	Österreich

Justizanstalt Salzburg	3	Österreich
	1	Rumänien
Justizanstalt Wien - Simmering	1	Bosnien-Herzegowina
	20	Österreich
	1	Polen
	1	Russland
	3	Serbien
	1	Montenegro
Justizanstalt Sonnberg	6	Österreich
Justizanstalt Wels	1	Bosnien-Herzegowina
	5	Österreich
	1	Serbien
Justizanstalt Wiener Neustadt	8	Österreich
<b>Gesamt</b>	<b>118</b>	

Wegen eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden (davon) insgesamt 51 Personen verurteilt, die sich aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft auf folgende Justizanstalten verteilen:

Justizanstalt	Anzahl	Staatsbürgerschaft
Justizanstalt Eisenstadt	1	Österreich
Justizanstalt Feldkirch	1	Österreich
Justizanstalt Garsten	1	Österreich
Justizanstalt Innsbruck	1	Bosnien-Herzegowina
	1	Deutschland
	3	Österreich
	1	Serbien
	1	Türkei
Justizanstalt Graz - Jakomini	8	Österreich
Justizanstalt Klagenfurt	4	Österreich
Justizanstalt Korneuburg	1	Österreich
Justizanstalt Krems an der Donau	1	Österreich
Justizanstalt Leoben	1	Bosnien-Herzegowina
	1	Kroatien
	3	Österreich

	1	Serbien
Justizanstalt Linz	1	Österreich
Justizanstalt Ried im Innkreis	2	Österreich
Justizanstalt Salzburg	1	Bosnien-Herzegowina
	2	Österreich
Justizanstalt Wien - Simmering	7	Österreich
	1	Polen
	1	Türkei
Justizanstalt St. Pölten	3	Österreich
Justizanstalt Wels	1	Österreich
Justizanstalt Wiener Neustadt	1	Österreich
	1	Serbien
<b>Gesamt</b>	<b>51</b>	

Wegen eines Deliktes nach dem Suchtmittelgesetz wurden (davon) insgesamt 22 Personen verurteilt, die sich aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft auf folgende Justizanstalten verteilen:

Justizanstalt	Anzahl	Staatsbürgerschaft
Justizanstalt Feldkirch	6	Österreich
Justizanstalt Garsten	1	Österreich
Justizanstalt Innsbruck	1	Österreich
Justizanstalt Graz - Jakomini	1	Kosovo
	1	Österreich
Justizanstalt Klagenfurt	2	Österreich
Justizanstalt Linz	1	Österreich
Justizanstalt Salzburg	1	Österreich
Justizanstalt Wien - Simmering	6	Österreich
	1	Polen
Justizanstalt St. Pölten	1	Österreich
<b>Gesamt</b>	<b>22</b>	

Wegen eines sonstigen Deliktes wurden (davon) insgesamt 38 Personen verurteilt, die sich aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft auf folgende Justizanstalten verteilen:

Justizanstalt	Anzahl	Staatsbürgerschaft
Justizanstalt Feldkirch	1	Österreich
Justizanstalt Innsbruck	5	Österreich
Justizanstalt Graz - Jakomini	1	Deutschland
	5	Österreich
Justizanstalt Klagenfurt	1	Österreich
Justizanstalt Leoben	3	Österreich
Justizanstalt Linz	2	Österreich
Justizanstalt Salzburg	3	Österreich
Justizanstalt Wien - Simmering	1	Deutschland
	9	Österreich
	1	Serbien
Justizanstalt St. Pölten	3	Österreich
Justizanstalt Wels	1	Bosnien-Herzegowina
	1	Österreich
Justizanstalt Wiener Neustadt	1	Österreich
<b>Gesamt</b>	<b>38</b>	

Zu 5:

Mit Stichtag 1. Dezember 2013 belief sich die Zahl der Anhaltungen im elektronisch überwachten Hausarrest, die nicht bis zum regulären Haftende durchgeführt werden konnten ("Abbrüche"), auf 109. Abzüglich der 239 zum Stichtag noch aktiven Anhaltungen konnten somit 1.489 der insgesamt 1.837 Anhaltungen regulär mit Haftende beendet werden.

Ich ersuche um Verständnis, dass eine nach den gewünschten Kriterien differenzierte Auflistung in Anbetracht des dafür erforderlichen, unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands nicht geleistet werden kann.

Zu 6 bis 8:

Ein EU-Vergleich würde eine aufwändige länderübergreifende kriminologische Analyse erfordern, die nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie erbracht werden könnte. Ein reiner Zahlenvergleich würde jedenfalls zu kurz greifen, wie bereits eine erste Gegenüberstellung diverser (zumeist schon älterer) wissenschaftlicher Untersuchungen in einzelnen EU-Mitgliedstaaten zeigt: Wo etwa in Großbritannien auf normativer Ebene Haftvermeidung mittels Electronic Monitoring vorgesehen ist, besteht im Sanktionensystem der Bundesrepublik Deutschland eine Präferenzregelung zugunsten der Geldstrafe bzw. bei günstiger Sozialprognose zugunsten der Strafaussetzung zur Bewährung. Das

Sanktionensystem des Königreichs Schweden wiederum ist durch eine häufige Verhängung von dreimonatigen Kurzstrafen gekennzeichnet sowie durch eine strenge Verfolgung von Trunkenheitsdelikten. Ein aussagekräftiger EU-Vergleich würde daher einen Rechtsvergleich der Strafzumessungsnormen unter Berücksichtigung der richterlichen Inhaftierungspraxis voraussetzen.

Wien, 14. Februar 2014



Dr. Wolfgang Brandstetter